

## **Hafenordnung**

### **zum Segelhafen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee**

Die Hafenanlage ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee, die der Erholung und dem Sport dient.

- 1.) Die Hafensaison beginnt am 15. März und endet mit Ablauf der Woche, in die der 15. November fällt. Außerhalb der Segelsaison sind die Boote aus dem Hafen zu entfernen.
- 2.) Jeder Benutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, behindert noch geschädigt werden und dass die Umwelt geschont bzw. Umweltbelastungen vermieden werden.
- 3.) Den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.
- 4.) Der Betrieb auf dem Uferweg darf nicht gestört werden.
- 5.) Den Weisungen des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee und des Hafenwarts sind in jedem Falle Folge zu leisten.
- 6.) Der Betrieb der Kran- und Bootswaschanlage und der anderen für den Betrieb der Hafenanlage benötigten Einrichtungen erfolgt ausschließlich durch den Hafenwart.
- 7.) Eigenmächtige Veränderungen an der Hafenanlage, Mohlen etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Teppichen, Rosten, Klampen, Pollern etc.
- 8.) Das Anlegen von Gastbooten ist beim Hafenwart umgehenst zu melden. Die Übernachtung ist gebührenpflichtig.
- 9.) Fischen, Grillen, Baden, Windsurfen und der Betrieb von Motorbooten ist im Hafengebiet strengstens untersagt.
- 10.) Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson die Stege nicht betreten.
- 11.) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.
- 12.) Jeder Bootsbesitzer darf nur das entsprechend dem Mietvertrag gekennzeichnete eigene Boot an dem zugewiesenen Liegeplatz festmachen. Die jährliche Gebührenmarke ist gut sichtbar am Mast anzubringen. Jeder Bootswechsel bzw. Wechsel der Zulassungsnummer ist der Gemeinde anzuzeigen.
- 13.) Für alle Bootseigner und Hafengebenutzer besteht Meldepflicht für verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an der Hafenanlage sowie an Booten und Sicherheitseinrichtungen.
- 14.) Bei steigendem Wasserspiegel bzw. Hochwasser hat jeder Bootsinhaber zu sorgen, dass die Festmacher die richtige Länge besitzen bzw. hat eine geeignete Person zu beauftragen die Festmacher zu überprüfen.

- 15.) Die Boote dürfen nicht über die Außenpfosten des Liegeplatzes hinausragen. Sie sind mit Fendern auszurüsten. Außerdem sind die Boote mit Ruckdämpfern und tauglichen Festmachern sicher am Steg zu befestigen.
- 16.) Im Hafen gelten Verbote für:
- a) das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in den See;
  - b) den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen können;
  - c) ungerechtfertigter Motoreinsatz (Batterieladen, Warmlaufen lassen usw.);
  - d) Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern sie Gefahr für andere Boote und den See darstellen und über einen Tagesbedarf hinausgehen. Ferner ist beim Betanken der Schiffe darauf zu achten, dass kein Treibstoff oder andere gewässergefährdende Stoffe in den See gelangen;
  - e) für den Betrieb von ruhestörenden Geräten;
  - f) das Eindringen in Schilf- und Pflanzenzonen in und um den Hafengebiet;
  - g) das Abschleifen von Booten;
  - h) die Verwendung von umweltgefährdenden Antifoulingfarben, giftige Anstriche mit Arsen-, Quecksilber- und Organozinnverbindungen sowie Spritzpistolen;
  - i) das Verwenden von formaldehydhaltigen Chemie-WC-Zusätzen;
  - j) Plakatieren im gesamten Hafengebiet.
- 17.) Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den See gelangen. Wer solche Stoffe im See feststellt, hat unverzüglich den Hafengebiet (Tel.-Nr. 08054/139483) oder die Polizei (Tel.-Nr. 08051/9057-0) zu verständigen.

Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee weist noch auf folgendes hin:

Es werden nur noch Boote in den Chiemsee eingelassen, die mit dem amtlichen Kennzeichen des Landratsamtes Traunstein (TS-Nr.) ausgestattet sind.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht der Zulassungs- und Genehmigungspflicht der Bayerischen Schifffahrtsordnung unterliegen. Kleine Fahrzeuge ohne eigener Triebkraft sind genehmigungsfrei. Segelfahrzeuge sind jedoch genehmigungspflichtig, wenn sie mit Hilfsmotor oder eigener Wohn-, Koch- oder Sanitäranlage ausgerüstet sind. Nähere Auskünfte sind über das Landratsamt Traunstein zu erfahren (Tel. 0861/58235).

Bei Zuwiderhandlung gegen die Hafengebiet droht der Verlust des Liegeplatzes.

Telefonnummern:	Gemeinde Breitbrunn	0 80 54/90 39-0
	Hafengebiet (Herr Jell)	0 1 77 / 7 82 66 21
	Polizeiinspektion Prien	0 80 51/90 57-0
	Polizeinotruf	1 10
	Notarzt	1 12
	Feuerwehr	1 12
	Landratsamt Traunstein	08 61.
	Wasserwacht Breitbrunn	71 11

  
  
 Baumgartner  
 1. Bürgermeister  
 Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee